



Amtssigniert. SID2015121068402
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die
Parlamentsdirektion

p.a. daniela.prainger@parlament.gv.at

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-44/6/25-2015

Innsbruck, 17.12.2015

Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG) (18/A)

Zum übersandten Ausschussentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass das Vorhaben, die bisher bestehende Amtsverschwiegenheit abzuschaffen und an deren Stelle eine Informationsverpflichtung und ein Recht auf Zugang zu bestimmten Informationen zu schaffen, grundsätzlich begrüßt wird, weil so das Ziel, staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten, besser erreicht werden kann.

Der vorliegende Ausschussentwurf geht von der Kompetenzlage entsprechend einer Änderung des Art. 22a Abs. 4 B-VG aus, wonach der Bund die Kompetenz für die Regelung eines Informationsfreiheitsgesetzes hat.

2. Kompetenzgrundlage

Die Landeshauptleuterkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. November 2015 unter anderem mit der Thematik Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung und fasste den Beschluss, dass die Länder einer punktuellen Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes nur unter folgenden Bedingungen zustimmen könnten (siehe Anlage):

- Berücksichtigung inhaltlicher Eckpunkte (siehe dazu die zuletzt mit VSt-4700/19 vom 1.9.2015 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegten Stellungnahmen der Länder),

- Absicherung der Länderinteressen durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines solchen Bundesgesetzes analog zu Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG, und
- Miterledigung einiger langjähriger bereits im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 im Kapitel „Staatsreform und Demokratie“ vorgesehenen Länderforderungen.

Das Land Tirol wäre unter diesen Voraussetzungen bereit, einer punktuellen Kompetenzänderung zugunsten des Bundes zuzustimmen (in diesem Sinn auch schon die Tiroler Stellungnahme vom 18.5.2015, VD-44/6/10-2015, siehe ebenfalls in der Anlage).

3. Mitwirkung der Länder

Nach dem oben dargestellten Beschluss der Landeshauptleutekonferenz ist eine wesentliche Bedingung, für die Zustimmung der Länder, dass den Ländern Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines Informationsfreiheitsgesetzes als Bundesgesetz analog zu Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG eingeräumt werden. Die bloße Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme an den Verfassungsausschuss des Nationalrates ist keinesfalls als ausreichende „Mitwirkung“ in diesem Sinn zu sehen. Das Land Tirol geht deshalb davon aus, dass nach Abschluss des gegenständlichen Stellungnahmeverfahrens mit den Ländern Verhandlungen aufgenommen werden, um die konkrete Ausgestaltung des Entwurfs mit ihnen abzustimmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Erläuterungen zum Ausschussentwurf enthalten keine Kostendarstellung. Die finanziellen Auswirkungen für das Land Tirol können deshalb nicht genau abgeschätzt werden. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang aber der zu erwartende zusätzliche finanzielle Aufwand.

Die mit der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen befassten Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung haben für das Land Tirol Mehrkosten von voraussichtlich ca. fünf bis sieben Planstellen (datenschutzrechtliche Beurteilungen, Erstellung der Barrierefreiheit und von Metadaten, Datenbereitstellung und -wartung, Anhörung von Betroffenen, Durchführung von Verfahren in den Fällen der Ablehnung usw.) und einen einmaligen Investitionsaufwand von ca. 200.000,- Euro für die Entwicklung einer Datenbank samt Schnittstellen zum ELAK und zu data.gv.at veranschlagt. Bei dieser Schätzung nicht berücksichtigt werden konnten Kosten für den sehr teuren Speicherplatz, zumal noch nicht bekannt ist, wie lange die Informationen für jedermann allgemein zugänglich sein müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich weiters die Frage, durch welches Medium die Veröffentlichung bzw. Zugänglichkeit erfolgen soll. Faktum ist, dass das Internet eine hohe Durchdringungsrate aufweist – eine „jedermann zugängliche Art und Weise“ stellt dies aber wohl nicht dar. Wenn parallel noch eine Veröffentlichung/Bereithaltung in Papierform erfolgen müsste, würden die Kosten noch deutlich steigen.

II. Erforderliche und zweckmäßige Klarstellungen

Aus Sicht des Landes Tirol sollte das Ziel des laufenden Gesetzwerdungsprozesses für ein Informationsfreiheitsgesetz sein, eine klare einfachgesetzliche Rechtslage zu schaffen, damit Rechtsunsicherheiten und aufwändige verwaltungsgerichtliche Verfahren zu deren Klärung vermieden werden können.

Auch um die mit der vorgesehenen Systemumstellung verbundenen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten einschließlich der notwendigen Anpassungen von gesetzlichen Regelungen (in den einzelnen Materiengesetzen des Bundes und der Länder) zu erleichtern, scheinen folgende Klarstellungen notwendig und zweckmäßig:

1. Veröffentlichungspflicht bei „laufenden Verfahren“

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der B-VG Novelle ist vorgesehen, in dem Bundes(Grundsatz)gesetz über die Informationsfreiheit „generell laufende Verfahren“ von der Informationspflicht auszunehmen.

Auch nach dem Protokoll über die Länderexpertenkonferenz vom 9. Oktober 2014 zur innerstaatlichen Umsetzung der PSI-Richtlinie wurde auf die Frage, ob laufende Verfahren zur Vorbereitung einer Entscheidung von der Veröffentlichungs- und Informationspflicht ausgenommen seien, vom Bundeskanzleramt Verfassungsdienst geantwortet: „Es wurde dazu der Ausnahmetatbestand – Vorbereitung einer Entscheidung – aufgenommen, welcher auch nach der Entscheidung einer Veröffentlichung entgegen stehen kann.“ Auf die Feststellung im Rahmen dieser Länderexpertenkonferenz, „dass in Verfahren mit Parteienöffentlichkeit jedenfalls bis zum Abschluss keine Veröffentlichung vorgenommen werden darf“, wurde vom Bundeskanzleramt Verfassungsdienst mitgeteilt, dass es diese Meinung teilt.

Im Entwurf sollte diesbezüglich unbedingt eine Klarstellung getroffen werden, dass eine Veröffentlichungspflicht von Gutachten, Studien oder Statistiken jedenfalls dann auszuschließen ist, wenn es sich um ein laufendes Verwaltungsverfahren handelt. In solchen laufenden Verfahren sollte aber auch der Zugang zu Informationen auf den Kreis der Parteien des jeweiligen Verfahrens beschränkt bleiben (Parteienöffentlichkeit). Nur so scheint auch die Kompatibilität mit den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens und den diesbezüglichen Regelungen des AVG gewährleistet.

2. Veröffentlichungspflicht nach dem Abschluss eines laufenden Verfahrens

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Ausnahmetatbestand „zur Vorbereitung einer Entscheidung“, der einer Veröffentlichung bzw. einem Zugang auf Information entgegensteht, nach den Erläuterungen zur B-VG Novelle in einem weiteren Sinn zu verstehen ist. Er gilt etwa für laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren und wohl auch laufende Prüfungen des Rechnungshofes, Akte interner (nicht öffentlicher) Willensbildung, betrifft aber auch generelles, nicht hoheitliches und nicht formgebundenes Handeln (z.B. Prüfungen).

Nach den Erläuterungen zum Ausschussentwurf soll der Ausnahmetatbestand der „Vorbereitung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung“ dem Prozess der internen Willensbildung des Organs den erforderlichen Schutz gewähren. Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sollen auch Informationen sein, soweit und solange dies „im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens“ erforderlich ist. Auch nach der Entscheidung kann der Schutz dieses öffentlichen Interesses noch relevant sein (insbesondere um den Schutz der behördlichen Willensbildung und der unbeeinträchtigten Beratung und Entscheidungsfindung nicht zu umgehen oder zum Schutz von anderen öffentlichen Interessen). In der Praxis wird deshalb genau zu prüfen sein, ob Gutachten, Statistiken oder Studien, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erstellt worden sind, auch nach dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens (kein laufendes Verfahren mehr) einer Veröffentlichung bzw. einem Zugang zur Information unterliegen.

Da solche Fragen in der Praxis sehr häufig auftreten werden, kommt der Beurteilung dieser Konstellationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Deshalb sollte entweder im Gesetz selbst oder zumindest in den Erläuterungen die Veröffentlichungspflicht und der Zugang zu Informationen nach dem Abschluss eines Verfahrens näher geregelt bzw. erläutert werden.

3. Rückwirkende Erfassung

Es besteht keine Übergangsregelung. Deshalb ist nach wie vor unklar, ob eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auch solche Informationen erfasst, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfs vorhanden waren. Auch ist nicht ausreichend klar, ob das Recht auf Zugang zu

Informationen auf solche Informationen beschränkt ist, die nach dem Inkrafttreten des Entwurfs erstellt bzw. aufgezeichnet wurden. Eine rückwirkende Erfassung wäre jedenfalls mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine klare Regelung scheint jedenfalls unabdingbar.

4. Zumutbare Alternativbeschaffung

Nach den geltenden Auskunftspflichtgesetzen besteht eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskunft nicht, wenn der Auskunftswerber die Auskunft auf anderem zumutbaren Weg unmittelbar erhalten kann. Eine entsprechende Regelung sollte in den Entwurf aufgenommen werden.

5. Dauer der Bereithaltung

Es fehlt eine Regelung über die Dauer der Bereithaltung von Informationen, die im Internet veröffentlicht werden. Dies bedeutet, dass kein Ablaufdatum (etwa fünf Jahre) maschinell eingegeben werden kann, sondern die Aktualität laufend beurteilt werden muss. Dies wäre mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden.

6. Abgrenzung zur Informationsweiterverwendung

Nach dem klaren Wortlaut des Entwurfs soll eine Weiterverwendung von Informationen nicht vom Recht auf Zugang zu Informationen umfasst sein (vgl. etwa §§ 1, 4 oder 5, die alle auf den bloßen „Zugang“ bzw. die „Veröffentlichung“ von Informationen abstellen).

Damit im Widerspruch stehen die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2, wonach diese Bestimmungen „den Vorgaben der Art. 5 und 9 der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ (PSI-Richtlinie) entsprechen. Der Art. 9 der PSI-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch unter anderem, praktische Vorkehrungen, „die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern“ zu treffen; das sind deutlich höhere Anforderungen, die auch zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursachen. Auch der § 15 des Entwurfes schafft dahingehend keine Klarheit. Die PSI-Richtlinie verfolgt jedoch einen anderen Zweck und wird auf Bundes- und Landesebene jeweils durch separate Gesetze umgesetzt. Eine Vermischung der Grundlagen der Informationsfreiheit einerseits und der Informationsweiterverwendung andererseits sollte jedenfalls vermieden werden.

Es müsste eine Regelung getroffen werden, was mit den aktiv zu veröffentlichenden Informationen nach § 4 oder den auf Antrag bereit zu stellenden Informationen nach § 5 geschehen darf. Wenn daraus neue Informationsprodukte oder -dienste erstellt werden sollen, wäre der Anwendungsbereich des Informationsweiterverwendungsregimes gegeben, sonst nicht. Ein Graubereich liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Journalist/Autor die Informationen zu Recherchezwecken erhält und daraus einen Artikel/ein Werk verfasst, womit eigentlich auch regelmäßig eine kommerzielle Weiterverwendung vorliegt. Klare Abgrenzungen scheinen hier notwendig.

7. Keine zusätzliche Bürokratie

Das im Ausschussentwurf vorgesehene Rechtsschutzsystem (Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht) wird ausdrücklich begrüßt. Auf diese Weise wird ein kohärentes System des Rechtsschutzes begründet und der Aufbau teurer Parallelstrukturen verhindert.

III. Zu einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wird bemerkt

Zu § 4 (Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse):

Zu Abs. 1:

Im Abs. 1 sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine klare Aussage zu treffen, was unter einer „Information von allgemeinem Interesse“ zu verstehen ist, zumal auch die Erläuterungen nicht besonders aussagekräftig sind.

Zu Abs. 2:

Der Abs. 2 enthält zwar für die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen die Schranke, dass damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, in der Praxis wird aber von der Bevölkerung sicherlich erwartet, dass ein eigenständiger, übersichtlich strukturierter und bedienerfreundlicher Bereich auf der Landeshomepage geschaffen wird, in dem nach den Informationen gesucht werden kann. Im Abs. 3 ist nämlich bei der Suchfunktion von einem unzumutbaren Aufwand nicht mehr die Rede. Die technischen Möglichkeiten im Landesbereich sind vorhanden und die Zweckmäßigkeit wird wohl nicht in Frage gestellt werden können. Dies bedeutet, dass mit den bestehenden Internet-Design-Instrumenten (z.B. Typo 3) kaum mehr (insbesondere längerfristig) das Auslangen gefunden werden kann und die Entwicklung einer Datenbank aufgrund der Anforderungen unvermeidbar ist, was geschätzte Kosten von ca. 200.000,- Euro verursachen würde. Auch die Erarbeitung von Metadaten (insbesondere die Beschlagwortung) stellt einen erheblichen Aufwand dar.

Zu § 6 (Geheimhaltung):

Zu Abs. 1:

Die Ausnahmetatbestände sind in nicht ausreichendem Maße präzisiert, eine weitergehende – möglichst abschließende – Präzisierung der in Art 22a B-VG vorgeschlagenen Geheimhaltungsgründe erscheint notwendig.

Zu Abs. 1 Z. 5 lit. c:

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass in Immunitätsangelegenheiten Verfahren zur Erteilung der Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung im Sinne des Art. 57 B-VG bzw. des Art. 32 der Tiroler Landesordnung 1989 unter die „Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung“ (hier: des Bundes) subsumiert werden können. Die Wahl des Direktors des Landesrechnungshofes und des Volksanwaltes durch den Landtag sollten auch als zum Wirkungsbereich des Landtages gehörend berücksichtigt werden.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass auch die Prüftätigkeit von Einrichtungen der externen Gebarungskontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe bzw. Stadtrechnungshof Wien) vom Geheimhaltungsinteresse umfasst ist. Der Landesrechnungshof Tirol verwendet bei seiner Prüftätigkeit nur Informationen (bekannte Tatsachen, Akten) einer Organisationseinheit, die dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes unterworfen ist. Diese Informationen werden im Landesrechnungshof nach seiner Prüftätigkeit nur auszugsweise aufbewahrt oder sie stehen ihm im Zeitalter des Elektronischen Aktes zum Großteil auch nur zeitweise zur Verfügung. Die authentischen Informationen liegen in der geprüften Organisationseinheit auf, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 originär zuständig zur Gewährung von Zugang zur Information ist. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass es für den Landesrechnungshof zulässig ist, die Antragsteller an die geprüfte Stelle zu verweisen.

Zu Abs. 1 Z. 7:

Das Recht auf Zugang zu Informationen kann per se ohne Darlegung von Interessen begehrt werden. Wenn die Erteilung der Informationen aber in Rechte Dritter eingreift (§ 10), ist ein Ermittlungsverfahren mit einer entsprechenden Interessenabwägung durchzuführen. Im Fall einer solchen Interessenabwägung soll der oft schwierige Abwägungsprozess und damit auch die Verantwortung für die richtige Bewertung der gegensätzlichen Interessen den mit der Umsetzung der Transparenzverpflichtung befassten Organen übertragen werden. Dies bedeutet in Anbetracht der Tatsache, dass bei Drittbetroffenheit Interessensabwägungen durch die informationsverpflichteten Stellen zu erfolgen haben, auch für die öffentliche Verwaltung eine große Herausforderung, wie dies derzeit schon vom Vollzug der Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 4 B-VG bekannt ist. Um diese Abwägung zu erleichtern bzw. um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Abwägung zu Gunsten des Auskunftswerbers ausgeht, sollte dieser in solchen Fällen sein Interesse benennen und begründen müssen. Es sollte daher deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht in jedem Fall ein voraussetzungsloser (auch anonymisierter) und nicht begründungspflichtiger Informationszugang beabsichtigt ist.

Zu § 7 (Informationsbegehren):

Soweit personenbezogene Informationen verlangt werden, sollte nach Abs. 2 erster Satz auch das rechtliche Interesse dargestellt werden müssen, zumal sonst eine Interessenabwägung nach § 10 nicht vorgenommen werden kann.

Zu § 8 (Frist):

Es sollte darüber nachgedacht werden, die Fristen im Informationsfreiheitsgesetz und die Fristen im Umweltinformationsgesetz entsprechend zu harmonisieren.

Zu § 9 (Informationserteilung):Zu Abs. 1:

Abs. 1 ist insofern unklar, als zwischen der direkten Zugänglichmachung der Information und der Information im Gegenstand unterschieden wird. Die informationspflichtigen Stellen werden angehalten sein, Listen über die erteilten Informationen zu führen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, was ebenfalls einen Verwaltungsaufwand darstellt.

Zu Abs. 2:

Es fehlt jeder Anhaltspunkt, was einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Gerade im Fall der Ablehnung des Zuganges zur Information kommt der Auslegung große Bedeutung zu, was auch für den Abs. 3 gilt.

Zu Abs. 3:

Nach dem zweiten Halbsatz im Abs. 3 braucht die Information dann nicht erteilt werden, wenn diese die Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Nach dem klaren Wortlaut müssen die beiden Gründe sohin kumulativ vorliegen. Es sind also Fälle nicht ausgeschlossen, in denen die Erteilung der Information einen immensen Aufwand bedeuten, also die Tätigkeit des Organs ganz wesentlich beeinträchtigen würde, aber im Verhältnis zum Interesse des Informationssuchenden adäquat scheint (z.B. Zusammenfassung eines abgeschlossenen Großverfahrens für einen Journalisten). Voraussetzung dafür ist natürlich, dass das Interesse des Informationswerbers (u.U. aufwändig) eruiert werden muss, damit die Verhältnismäßigkeit überhaupt beurteilt werden kann.

Zu § 11 (Bescheid über die Nichterteilung des Zugangs zu amtlichen Informationen):Zu Abs. 1:

Es ist davon auszugehen, dass nach dem Ausschussentwurf die Landesverwaltungsgerichte (aber auch das Bundesverwaltungsgericht, der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof) Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen haben (§ 4). Ein Recht des Einzelnen auf Zugang zu Informationen besteht hingegen nicht (§ 5). Ungeachtet dessen ist nicht auszuschließen, dass trotzdem ein entsprechendes Informationsbegehren an das Landesverwaltungsgericht gestellt und letztlich auf einer bescheidmäßigen Erledigung beharrt wird. Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Z 4 wird für die Erlassung eines Bescheides wohl der Präsident des LVwG zuständig sein. In diesem Zusammenhang könnte sich aber auch die Frage stellen, ob dies auch gelten soll, wenn es um ein konkret anhängiges Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht geht.

Es sollte auch darüber nachgedacht werden, die Möglichkeiten der Antragstellung mit jenen der Antragstellung nach dem Umweltinformationsgesetz (Eventualantrag) zu harmonisieren.

Zu Abs. 2:

In den §§ 3 und 4 wird der Landesrechnungshof ausdrücklich angeführt. Der Landesrechnungshof Tirol ist ein Organ des Tiroler Landtages. Die Ausnahmeregelung im Abs. 2 bezieht sich auf „Akte der Gesetzgebung“. Es ist nicht ganz klar, ob auch die Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs oder die Tätigkeit des Landesvolksanwalts unter „Akte der Gesetzgebung“ fällt. Zur Klarstellung sollte im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, ob die betreffende Bestimmung einen organisatorischen oder funktionellen Verständnis folgt, und, ob auch der Landesrechnungshof und der Landesvolksanwalt von der Pflicht zur Erlassung eines Bescheides bei nicht gewährten Informationen befreit sind.

So könnte etwa (im Sinn eines organisatorischen Verständnisses) normiert werden, dass dann kein Bescheid zu erlassen ist, wenn der Zugang zu Informationen über „Akte der Organe der Gesetzgebung“ nicht erteilt wird. Darunter würden dann auch die schon in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c erwähnte Mitwirkung an der Vollziehung und auch die Wahl des Direktors des Landesrechnungshofes sowie des Landesvolksanwaltes fallen. Ausgenommen wären dann auch die dem Landtagspräsidenten zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten im Bereich des Landtages, die er als oberstes Verwaltungsorgan zu vollziehen hat (in Tirol nach Art. 20 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989).

Zu § 14 (Informationspflichtige Unternehmungen):

Die Begünstigung für börsennotierte Gesellschaften und die dort angeführten Unternehmungen scheint nicht unbedingt nachvollziehbar. Der Verbund, Raiffeisen International, Erste Group usw. wären damit keine informationspflichtigen Unternehmen mehr, die Landes-Energieversorger und Landesbanken etwa aber sehr wohl. Die Ausführungen in den Erläuterungen dazu vermögen nicht zu überzeugen. Insbesondere scheint die Frage der Börsennotierung im gegebenen Zusammenhang kein geeignetes und sachliches Differenzierungsmerkmal.

Es ist zu erwarten, dass erhebliche finanzielle Belastungen nicht nur auf das Land Tirol im engeren Sinn, sondern auch auf alle weiteren ausgegliederten Unternehmen (TIWAG, tirol kliniken GmbH, HYPO, Leitstelle, DVT ...), Beteiligungen (Landestheater, Orchester) und sämtliche Fonds zukommen.

Zu § 15 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften):

Die Abgrenzung zu anderen Gesetzen, welche den Zugang bzw. die Bereitstellung zur Weiterverwendung von Informationen eröffnen, sollte insofern klargestellt werden, als das Informationsfreiheitsgesetz nur subsidiär gegenüber etwa den Umweltinformationsgesetzen oder den Informationsweiter-

verwendungsgesetzen des Bundes und der Länder, gilt. Die Worte „bleiben unberührt“ scheinen insofern nicht aussagekräftig genug. Das Verhältnis zu Open Government Data könnte in den Erläuterungen behandelt werden.

Anlagen

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An

das Büro Landeshauptmann Platter

das Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Felipe Saint Hilaire

alle Abteilungen und Sachgebiete

alle Bezirkshauptmannschaften

das Landesverwaltungsgericht

den Landesrechnungshof

den Landesvolksanwalt

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.